

§66

**Gemeinschaftliche Verteidigung
und mehrere Verteidiger**

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

§67

Rechtsanwaltsgehühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

Anmerkung: Vgl. hierzu die §§63ff. RAGO und § 7 JKO (Reg -Nr. 14).

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

§68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustimmung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

**Fünfter Abschnitt
Besonderheiten des Strafverfahrens
gegen Jugendliche**

Vorbemerkung: Zu den Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher vgl. §§ 65—79 StGB.

§69

Besonderheiten bei der Aufklärung¹

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob

er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

Anmerkung: Vgl. Vorbem. zu §22.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.

Anmerkung: Vgl. die Ziff. 7. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach deD §§ 95 und 101).

§70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren